RHEINGAU – TAUNUS KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis • III.2 •Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

DER KREISAUSSCHUSS

III.22 Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter/in :	Herr Dr. Berger
Zimmer :	3.520
Telefon:	(06124) 510 - 311
Telefax :	(06124) 510 - 470
e-Mail :	michael.berger@rheingau-taunus.de
Servicezeiten :	Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Bei Schriftwechsel angeben:	
Unser Zeichen:	**FD III.2-17-53-02-10/200323-mb**
Datum:	01.11.2010

Antragsteller / Verursacher	Herrn Robert Stemminger Rauhecksweg 12, 61389 Arnoldshain
Grundstück	**Eltville, ~**
Gemarkung	Martinsthal Martinsthal Martinsthal Martinsthal Martinsthal Martinsthal Martinsthal
Flur	1 1 3 3 1 1 1
Flurstück	146 585 31/1 33/1 504 869/505 871/506
Vorhaben	Artenschutz Vögel hier: Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel

- Ihr Schreiben vom 2.9.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das bei Ihnen beantragte Vorhaben wurde keine aktuelle Brutvogelkartierung und keine Artenschutzprüfung vorgelegt, die eine abschließende fachrechtliche Beurteilung ermöglichen würden.

Die hier vorliegenden ornithologischen Daten sind lückenhaft. Diese und die Aussagen des Ortsbeauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Risiken durch den geplanten Flugbetrieb erwarten.

Wir bitten daher, in ihren Bescheid die Nebenbestimmungen aufzunehmen,

- dass die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39, § 44 BNatSchG) zu beachten sind,

- dass, soweit wegen neuer Erkenntnisse erforderlich, die weitere Aufnahme von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vorbehalten bleibt.

Das geplante Fluggelände liegt im Flugbereinigungsgebiet. Das Amt für Bodenmanagement, Flurbereinigungsbehörde, hat uns seine beigefügte Stellungnahme zu dem Vorhaben übermittelt. Wir bitten um Beachtung.

Der Magistrat der Stadt Eltville hat uns mitgeteilt, dass er gegen die Nutzung der Start- und Landeflächen keine grundsätzlichen Einwände hat unter der Voraussetzung, dass die dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltenen städtischen Feldwege nicht für An- und Abfahrten der Piloten u.a. genutzt werden. Die Stadt bittet uns, Sie hierüber zu benachrichtigen.

Eine Kopie Ihrer Entscheidung bitten wir uns zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berger

Dr. Berger
Techn. Angestellter

Anlage

Nachrichtlich:

Magistrat der Stadt Eltville

Amt für Bodenmanagement Limburg